

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CENIT Aktiengesellschaft gemäß § 161 Aktiengesetz zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"



Vorstand und Aufsichtsrat der CENIT Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 05. Mai 2015 ("Kodex") mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird. Künftige Abweichungen vom Kodex sind im Folgenden dargestellt, wobei der entsprechende Text des Kodex kursiv wiedergegeben ist.

- Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex (Selbstbehalt bei D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat)

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Begründung: Bei der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist kein Selbstbehalt vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

- Ziffer 4.1.5 Satz 1 des Kodex (Vielfalt bei der Besetzung von Führungsfunktionen)

Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Begründung: Für die Gesellschaft kommt es bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Demgegenüber hält die Gesellschaft auf gesellschaftspolitischen Überlegungen beruhende Diversity-Kriterien, auch wenn sie insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen ausdrücklich unterstützt, für nachrangig. Insofern weicht die Gesellschaft von Ziffer 4.1.5 DCGK ab.

- Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 des Kodex (Vielfalt bei der Zusammensetzung des Vorstands)

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten.

Begründung: Dem Aufsichtsrat kommt es bei der Besetzung des Vorstands im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Demgegenüber hält der Aufsichtsrat auf gesellschaftspolitischen Überlegungen beruhende Diversity-Kriterien, auch wenn er eine angemessene Berücksichtigung von Frauen ausdrücklich unterstützt, für nachrangig. Insofern weicht die Gesellschaft von Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 DCGK ab.

- Ziffer 5.2 Absatz 2 des Kodex (Vorsitz in Ausschüssen)

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Begründung: Der Aufsichtsratsvorsitzende konnte und kann nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein, da der Aufsichtsrat weder in der Vergangenheit noch gegenwärtig Ausschüsse gebildet hat. Die CENIT Aktiengesellschaft wird von dieser Empfehlung auch zukünftig abweichen, solange der Aufsichtsrat keine Ausschüsse bildet.

- Ziffer 5.3.1 Satz 1, Ziffer 5.3.2 Satz 1, Ziffer 5.3.2 Satz 2 und Ziffer 5.3.3 des Kodex (Bildung von Ausschüssen, insbesondere eines Prüfungs- und eines Nominierungsausschusses)

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich - soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist - insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie — der Compliance, befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Begründung: Den Empfehlungen in Ziffer 5.3.1 Satz 1, Ziffer 5.3.2 Satz 1, Ziffer 5.3.2 Satz 2 und Ziffer 5.3.3 des Kodex wurde und wird auch künftig nicht entsprochen, da die Bildung von Ausschüssen bei dem aus nur drei Personen bestehenden Aufsichtsrat nicht praktikabel ist, zumal beschließende Ausschüsse mindestens aus drei Personen bestehen müssen. Im Übrigen sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass die Aufgaben des Aufsichtsrats in Ausschüssen nicht effizienter bewältigt werden könnten als in dem dreiköpfigen Plenum. Der aktuelle Aufsichtsrat der CENIT Aktiengesellschaft verfügt zudem über ein unabhängiges Mitglied, das den geforderten Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und interner Kontrollverfahren mitbringt.

- Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und Absatz 3 des Kodex (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

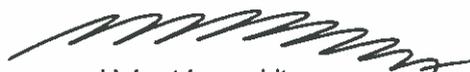
Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Begründung: Der Aufsichtsrat ist der Meinung, dass die Benennung und Veröffentlichung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie deren regelmäßige Überprüfung einen Aufwand erfordert, dessen Nutzen mit Blick auf die Struktur der CENIT Aktiengesellschaft und die Größe des Aufsichtsrats fraglich ist. Für die Gesellschaft kommt es bei der Besetzung des Aufsichtsrats im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Demgegenüber hält der Aufsichtsrat auf gesellschaftspolitischen Überlegungen beruhende Diversity-Kriterien, auch wenn er eine angemessene Berücksichtigung von Frauen ausdrücklich unterstützt, für nachrangig. Insofern weicht die Gesellschaft von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 DCGK ab.

Aufsichtsrat und Vorstand der CENIT Aktiengesellschaft
Stuttgart, 15. Februar 2016



Andreas Schmidt
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Hubert Leypoldt
Mitglied des Aufsichtsrats



Andreas Karrer
Mitglied des Aufsichtsrats



Kurt Bengel
Sprecher des Vorstands



Matthias Schmidt
Mitglied des Vorstands